Merkblatt Marktfestsetzung

1.) Allgemeine Informationen

Folgende Veranstaltungen können auf Antrag des Veranstalters durch die Stadt Döbeln festgesetzt werden (gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO)): *Messen, Ausstellungen, Großmärkte, Spezialmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte.*

Die Festsetzung erfolgt nach Gegenstand, Zeit, Ort der Veranstaltung und Öffnungszeiten. Sofern keine Belange des öffentlichen Interesses entgegenstehen, können auf Antrag Volksfeste, Großmärkte sowie Spezial- und Jahrmärkte für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer, Messen und Ausstellungen für die innerhalb von einem Jahr vorgesehenen Veranstaltungen, festgesetzt werden.

Die Festsetzung eines Jahr- oder Spezialmarktes verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung. Für festgesetzte Messen, Ausstellungen oder Großmärkte hingegen gilt bei Nichtdurchführung lediglich eine unverzügliche Anzeigepflicht gegenüber der Stadt Döbeln.

Vorteile einer Marktfestsetzung (Marktprivilegien):

- Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkte sowie Volksfeste unterliegen nicht dem Ladenöffnungsgesetz, es gelten die in der Festsetzung genannten Öffnungszeiten
- festgesetzten Veranstaltungen dürfen grundsätzlich auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden (ausgenommen sind "stille" Feiertage wie Karfreitag, Buß- und Bettag, Totensonntag und Volkstrauertag)
- Aussteller und Anbieter auf Messen, Ausstellungen, Jahr- und Spezialmärkten unterliegen nicht der Reisegewerbekartenpflicht (ausgenommen sind Volksfeste)

2.) Vorzulegende Unterlagen / Formulare

- Antragsformular
- Personalausweis oder Reisepass, gegebenenfalls elektronischer Aufenthaltstitel
- Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5 BZRG) nicht älter als 1 Jahr (**jeweils** vom Antragsteller und von der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Person)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 GewO) nicht älter als 1 Jahr (**jeweils** vom Antragsteller und von der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Person)
- Bescheinigung in Steuersachen, erhalten Sie beim für Ihren Wohnort zuständigen Finanzamt
- Lageplan der geplanten Veranstaltung
- Verzeichnis über die Art der anzubietenden/ auszustellenden Waren
- Verzeichnis über die voraussichtliche Zahl und Zusammensetzung der gewerblichen Aussteller oder Anbieter sowie der Anschrift der Betriebsstätte
- Teilnahmebedingungen
- Befreiung von Sonn- und Feiertagsgesetz (gilt für Jahr- und Spezialmarkt)
- Versicherungsnachweis (Veranstalterhaftpflicht)

3.) Fristen und Bearbeitungsdauer

Ihr Antrag auf Marktfestsetzung wird innerhalb von vier Wochen bearbeitet.

4.) Ablauf und Verfahren

Die Prüfung des Antrages auf Festsetzung der Veranstaltung erfolgt nach dem Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen unter Beteiligung weiterer Behörden.

Sofern die Veranstaltung die Voraussetzungen der jeweils dafür geltenden Bestimmungen der §§ 60b bis 68 GewO erfüllt und keiner der in § 69a GewO genannten Versagungsgründe vorliegt, hat der Veranstalter einen Rechtsanspruch darauf, dass seinem Antrag auf Festsetzung stattgegeben wird.

5.) Kosten und Gebühren

Die Prüfung und Erteilung der Marktfestsetzung ist kostenpflichtig. Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach den §§ 4 und 6 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit dem 10. Sächsischen Kostenverzeichnis.

Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, wird für die beantragte Amtshandlung eine Gebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus § 7 Absatz 1 SächsVwKG und kann bis zu 75 Prozent der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr betragen. Die Kosten ergehen per Bescheid und sind per Überweisung zu entrichten.